

G e s e t z
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 47

Vom 14. Februar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 47 für den Geltungsbereich Kornweide zwischen den Straßeneinmündungen Kirchdorfer Straße/Finkenriek und Stübenhofer Weg/Finkenriek sowie Stillhorner Weg einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1969

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Tilgung
uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit

Vom 5. Februar 1969

Einziges Paragraph

Auf Grund des § 28 b Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 1083) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes und des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 1067) wird verordnet:

In § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 3. Dezember 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) wird das Wort „Strafverfolgungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

Hamburg, den 5. Februar 1969

Der Senat